

Weisung zur Nutzung von Fahrzeugen

Durch die vorliegende Weisung werden in Anlehnung an die Weisung des Zivilschutzes Kanton Luzern die Rahmenbedingungen für die Ausleihe und Nutzung von Fahrzeugen der Zivilschutzorganisation Napf für die Zivilschutz- und Partnerorganisationen geregelt.

Allgemeines

- Die Fahrzeuge der Zivilschutzorganisation Napf sind Ausbildungs- und Einsatzfahrzeuge und haben bei den Kursdurchführungen und Ereignissen uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.
- Die Fahrzeuge werden den Zivilschutz- und Partnerorganisationen zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die Vermietung an Dritte ist untersagt.
- Die Fahrzeuge sind bei der Administration + Verwaltung mittels Antragsformular zu bestellen. Das Kommando entscheidet, ob das Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.

Gebühren

Die Fahrzeuge werden den Zivilschutz- und Partnerorganisationen kostenlos überlassen. Die Fahrzeuge sind mit vollem Tank und in sauberem, betriebsbereitem Zustand abzugeben.

Nutzung und Unterhalt

- Die Lenkerin, der Lenker verfügt über eine schriftliche Bewilligung der Zivilschutzorganisation Napf. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.
- Fahrten ins Ausland sind nicht erlaubt.
- Das Fahrzeug wird am zuvor definierten Standort mit vollem Tank sowie in sauberem und betriebsbereitem Zustand gegen Vorweisung der Bewilligung und eines gültigen Führerausweises übergeben.
- Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt zum vereinbarten Termin am zuvor definierten Standort. Das Fahrzeug ist vorgängig vollständig zu betanken sowie innen und aussen zu reinigen. Allfällige Schäden oder Mängel sind bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Der im Fahrzeug aufliegende Dienstfahrten-Rapport ist lückenlos auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Es besteht eine Haftpflicht-, Vollkasko- und Unfallversicherung (Lenker und Mitfahrer). Die Lenkerin, der Lenker haftet bei einem Schadenfall vollumfänglich für sämtliche anfallenden Kosten, welche nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (inkl. Regressforderungen und Selbstbehalte).
- Schäden durch unsachgemässe und unsorgfältige Behandlung des Fahrzeuges sowie Verunreinigungen werden in Rechnung gestellt.
- Bussen sind durch die Lenkerin, den Lenker zu bezahlen.
- Bei unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges wird dieses den Fehlbaren künftig nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- Unfälle und Beschädigungen sind der Zivilschutzorganisation Napf unverzüglich zu melden (Administration 041 971 04 10 / Kommandant 079 237 27 38).

Schlussbestimmungen.

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Versionen.

Hergiswil bei Willisau, 27. September 2019



Josef Häfliger
Präsident Zivilschutzkommission



Maj Roland Zemp
Kommandant

Antrag für die Ausleihe und Nutzung eines Fahrzeuges			
Organisation			
Kontaktperson			
Adresse			
Telefonnummer			
E-Mail			
Fahrzeug	<input type="checkbox"/> Personentransporter (9 Personen inkl. Fahrer)		
Datum Abholung		Zeit	
Datum Rückgabe		Zeit	

Verwendungszweck	
Art des Anlasses	
Fahrstrecke(n)	

Ich bestätige, die Weisung zur Nutzung von Fahrzeugen der Zivilschutzorganisation Napf vom 27. März 2019 zur Kenntnis genommen zu haben.	
Ort und Datum	Unterschrift

Bewilligung			
Fahrzeug		Kontrollschild	
Datum Abholung		Zeit	
Datum Rückgabe		Zeit	
Standort			
Code Schlüsseltresor			
Rückgabe	Das Fahrzeug ist am definierten Standort abzustellen. Der Schlüssel ist im Schlüsseltresor zu deponieren. Das Fahrzeug wird bei nächstmöglicher Gelegenheit kontrolliert.		

Ort und Datum	Unterschrift